

schwierigen Falles unter Benutzung der JURIS-Datenbank im Vergleich zur herkömmlichen Bearbeitung auf 50%.

Die Kosten sind demgegenüber, da das vorhandene Leitungsnetz genutzt wird, schon jetzt eingrenzbare und weiter zu vermindern, je mehr Anschlüsse über dieses Netz zu JURIS eröffnet werden. Zu den Volumengebühren je nach Nutzung kommen die monatlichen Kosten für den DATEX-P-Hauptanschluß und das Programm in der Datenfernübertragungs-Steuereinheit, der Kaufpreis für das Verbindungsprogramm zwischen den Rechnern von JURIS und der ZDFin.

Diese Zeitschrift brachte kürzlich (IuR 1988 S. 186ff.) eine Abhandlung von Birk über Rechtsprobleme der EDV im Besteuerungsverfahren, in der auch das Urteil des Bundesfinanzhofs vom 17. 6. 1986 (BStBl. S. 832ff., IuR 1987 S. 186ff.) behandelt wird.

Die Nutzung von JURIS im Besteuerungsverfahren richtet sich in einer besonders arbeitsintensiven „Ecke“ des FA ein, in der die herkömmliche Tätigkeit der Fallbearbeitung ergänzt werden mußte; die ausbaubare Ergänzung der bislang im Besteuerungsverfahren charakteristischen Bearbeitungsmethoden ist die Nutzung der Datenbank im — für den Nutzer einfachen und komfortablen — Dialogbetrieb. Neu daran ist: er stößt nicht mehr nur Prozeduren an, welche die Steuerfestsetzung und -erhebung in zahllosen Fällen weitgehend maschinell unterstützen, er verschafft sich vielmehr selbst Informationen aus angesammeltem, gespeichertem Wissen — Wissensaneignung —, die er gezielt für seine individuellen Entscheidungsbildung bei der Bearbeitung eines Einzelfalles einsetzt. Diese Tätigkeit eröffnet weitere Aspekte; Opas FA ist dann wirklich tot.

## Karlsruher Juristische Bibliographie und juris: Ein Vergleich

Roland Wagner-Döbler

### 1. Allgemeines

Als die Elektronische Datenverarbeitung ihren Siegeszug durch die Büros antrat, war die Rede vom „papierlosen Büro“: Nicht mehr lange Reihen staubiger Aktenordner sollten zukünftig das Bild des modernen Büros bestimmen, sondern die neuen Datenspeicher: klein, handlich, mit ungeheurer Speicherkapazität. Die Sorgen der Papierindustrie waren jedoch unbegründet: Untersuchungen ergaben, daß der Papierverbrauch der „papierlos“ konzipierten Muster-Büros rapide anstieg. Einer der Gründe dafür war die einfache Tatsache, daß jeder, der Informationen benützen und bearbeiten wollte, ein gedrucktes „hand-out“ des im EDV-Speicher Gefundenen wünschte.

Als die Datenverarbeitung Einzug in den Bereich wissenschaftlicher und beruflicher Information und Kommunikation zu halten begann, prophezeiten viele das Ende des Buchzeitalters; das Ende aber auch insbesondere der konventionellen Informationsmedien und -speicher<sup>1</sup>. Wir wollen uns im folgenden nicht damit beschäftigen, was aus diesen Prophezeiungen wurde oder werden könnte, sondern mit einer Situation, mit der zum jetzigen Zeitpunkt jeder, der rechtliche Informationen<sup>2</sup> sucht, konfrontiert ist — eine Situation, die die juristische „Informationslandschaft“ kennzeichnet: Das Nebeneinander von konventionellen und computerisierten Informationsmitteln.

Gelegentlich wird — vielleicht aus verständlicher Begeisterung über die Leistungsfähigkeit moderner EDV-Systeme — übersehen, daß gerade die Rechtsfachinformation eine lange Tradition hat<sup>3</sup>. Ein Stück dieser Tradition verkörpert die „Karlsruher Juristische Bibliographie“ (KJB).

Zwischen diesem konventionellen Nachschlagewerk und juris bestehen gravierende Unterschiede, aber

auch eine Reihe von Gemeinsamkeiten. Wie groß diese Gemeinsamkeiten grundsätzlich sein können, zeigt die Tatsache, daß eine Reihe von „Informationssystemen“, etwa die US-amerikanischen Federal Register Abstracts, die Congressional Record Abstracts, die Biological Abstracts, der World Patents Index und viele andere, mit den (gleichnamigen) gedruckten Ausgaben weitgehend identisch sind — bis auf die Speicherung in elektronischer Form. Die zusätzliche Online-Abfragbarkeit zog freilich bedeutende Konsequenzen z. B. für Erschließbarkeit, das „Information Retrieval“, die Aktualität, den Arbeitsaufwand bei der Benützung und in vielen weiteren Hinsichten nach sich.

Als wichtigste Gemeinsamkeit von KJB und juris — und hier speziell der „Literaturdateien“ — könnte man wohl ihre *Funktion* nennen: Beide haben die Aufgabe, die rechtsrelevante Literatur möglichst bald nach ihrem Erscheinen auf formale und inhaltliche Gesichtspunkte hin zu erschließen und die daraus resultierenden Informationen, in möglichst benützergerechter Form aufbereitet, dem Fachpublikum zur laufenden und retrospektiven Unterrichtung zur Verfügung zu stellen.

Für die Informations-Landschaft der Bundesrepublik jedoch ist die weitgehende Unabhängigkeit der konventionell und der „elektronisch“ arbeitenden Informationssysteme kennzeichnend — insbesondere im

<sup>1</sup> Vgl. kritische Ausführungen zu diesen Prophezeiungen von A. I. Michajlov, A. I. Cernyj, R. S. Giljarevskij: Wissenschaftliche Kommunikation und Informatik, Leipzig 1980, S. 60ff., bes. S. 62.

<sup>2</sup> Gemeint sind hier *Sekundärinformationen*, in diesem Fall Informationen über das rechtsrelevante Schrifttum. Obwohl in diesem Kontext wohl zweifelsfrei, kann das Fehlen dieser Unterscheidung Verwirrung stiften.

<sup>3</sup> Ein Aspekt der Informationskrise des Rechts scheint mir geradezu im Mangel an Information über die bisherigen Informationsmittel zu bestehen.

Bereich der Rechtsinformation. Jeder, der Rechtsinformationen sucht oder vermittelt, kann daher mit der Frage konfrontiert werden

- (a) ob sich durch die Benützung von Juris die Inanspruchnahme bisheriger Informationsmittel erübrigt;
- (b) ob die Beschränkung der Arbeit auf bisherige Informationsmittel nicht zu einem erheblichen Informationsdefizit führt;
- (c) oder ob (vorläufig) die Arbeit mit *beiden* Informationsmitteln nötig ist<sup>4</sup>.

Dabei soll hier nur ein einziger Aspekt im Mittelpunkt stehen: nämlich der Aspekt des *Umfangs* der jeweils vorgenommenen Erfassung des Schrifttums. Alle weiteren Aspekte, die im Zusammenhang mit den drei gestellten Fragen von Interesse sind — wie z.B. die Zugänglichkeit, die Aktualität, die Kosten, der Zeitaufwand sowie weitere informationsökonomische Aspekte — sollen nicht behandelt werden. Mit „Umfang“ der gespeicherten Informationen ist folgendes gemeint. Sowohl Juris als auch KJB werten die Rechtsliteratur aus; die Arbeitsteilung zwischen KJB und *Fundheften* schaut dabei bekanntlich so aus, daß letztere die laufend erscheinende Literatur in Bezug auf Rechtsprechung und Kommentare dazu auswerten, während die KJB die sonstige Rechtsliteratur berücksichtigt (also z.B. Entscheidungsanmerkungen i.d.R. nicht auswertet). Bei Juris entspricht dieser Aufteilung zum einen die Datei der unselbständigen (und selbständigen) Literatur, zum anderen die Rechtsprechungs-Datei. Was bei Juris „Dokument“ heißt, kann man bei KJB schlicht „Nachweise“ nennen. Die Unterschiede liegen weniger in der *Funktion* für den informationssuchenden Juristen, als in Struktur und Inhalt des Gebotenen: Die KJB bietet z.B. — im Gegensatz zu Juris — zu den Nachweisen keinerlei Inhaltsbeschreibungen oder Abstracts. Nicht diese Unterschiede im Umfang der Informationen, die die Nachweise beinhalten, sind jedoch hier gemeint, sondern Unterschiede in der *Zahl* der gespeicherten Dokumente bzw. Nachweise als Ausdruck mehr oder weniger großer Vollständigkeit der Erfassung des juristischen Schrifttums.

Ich werde mich dabei ausschließlich mit der Literaturliste von Juris beschäftigen (ohne Einbeziehung der Datei der selbständigen Schriften).

## 2. Zahl der ausgewerteten Zeitschriften; vier Beispiele

Beginnen wir zunächst mit einigen absoluten Kennzahlen. Juris wertete im Jahr 1986 für seine Literaturliste mit rund 500 Zeitschriften etwa 200 Zeitschriften *weniger* aus als die KJB im selben Jahr. Die erste Überraschung: Ein beträchtlicher Anteil der Zeitschriftentitel, die zur Auswertung herangezogen werden, überschneidet sich *nicht* — nämlich 73% der insgesamt ausgewerteten 961 Zeitschriften<sup>5</sup>. Nur 264 Titel, also 27%, werden von *beiden* Nachweissystemen ausgewertet. Damit ist ein erster Anhaltspunkt dafür gegeben, daß das „information retrieval“ zu sehr unterschiedlichen Ergebnissen kommen kann. Ebenso steht damit bereits fest, daß weder KJB noch Juris für sich

genommen eine vollständige Auswertung der Literatur gewährleisten. Obwohl der Umfang der ausgewerteten Periodika so unterschiedlich und die Zahl der von *beiden* ausgewerteten Titel so gering ist, führte die Auswertung insgesamt zu einer annähernd gleich großen Zahl von Nachweisen: etwa 18 000 für 1986<sup>6</sup>.

Welche Konsequenzen sind nun für einzelne Recherchen denkbar? Möglich wäre hier z.B., daß Juris einen Kernbestand von Rechtszeitschriften auswertet; die von KJB darüber hinaus ausgewerteten Zeitschriften könnten nur selten rechtlich (rechtswissenschaftlich) relevante Artikel enthalten. Dies hätte zur Folge, daß sich der Vorsprung der KJB in der Anzahl der berücksichtigten Zeitschriften nicht im selben Maß bei der Zahl der Nachweise zu einzelnen Recherchen bemerkbar macht. Möglich (und wahrscheinlicher) ist jedoch, daß keine in dieser Hinsicht systematisch abgestimmte Auswahl von Zeitschriften vorliegt; dies hätte wiederum zur Folge, daß sich die Zahl der Überschneidungen tendenziell verringert.

Stark aggregierte Zahlen wie die Zahl der insgesamt in einem Jahr nachgewiesenen Dokumente können nicht vermitteln, wie sich die Situation in einer konkreten Suchsituation darstellt — und dies gilt erst recht für Gesamtsummen wie die Zahl der überhaupt gespeicherten bzw. nachgewiesenen Dokumente. Wir werden deshalb nun den Umfang der Nachweise aus 4 Fragestellungen vergleichen<sup>7</sup>. Es versteht sich von selbst, daß keinerlei Repräsentativität in Anspruch genommen werden kann. Mir schien jedoch eine vergleichende Betrachtung der beiden Informationsmittel ein so großes Desiderat, daß auch bloße *Indizien* für bestimmte Eigenschaften schon von Interesse sind. Weitergehende Untersuchungen sind davon unbenommen.

<sup>4</sup> Selbstverständlich stellen sich solche Fragen nicht nur im Bereich der Rechtsinformation; wegen der inhaltlichen Unterschiedlichkeit der computerisierten und der konventionellen Informationsmittel aber hier mit besonderer Schärfe.

<sup>5</sup> Die Erhebung beruht auf einer Juris-Broschüre („JURIS. Juristisches Informationssystem f.d. Bundesrepublik Deutschland“, Bonn [1986]) sowie einer „Juris-Mitteilung“. Für KJB wurde die Zeitschriftenliste des Jahrgangs 1986 herangezogen. Nicht berücksichtigt wurde, daß Juris im Gegensatz zur KJB Beilagen gesondert aufführt.

<sup>6</sup> KJB: 18 190; Juris: 17 099. Das Datum 1986 bezieht sich bei Juris auf das Erscheinungsdatum der Periodika; bei der KJB wurde der Jahresband 1986 herangezogen, so daß sich die Zahl hier etwa zur Hälfte auf 1986, zur anderen Hälfte auf 1985 erscheinene Literatur bezieht. Da KJB auch das nichtperiodische Schrifttum erfaßt, muß man bei Juris noch die Zahl der selbständigen Schriften für 1986 (nämlich 1262) hinzuzählen, um Vergleichbarkeit zu ermöglichen. Exakte Vergleichbarkeit läßt sich wegen einzelner Zählunterschiede allerdings kaum herstellen; es geht vor allem um eine Einordnung der Größenverhältnisse.

<sup>7</sup> Die Methodik des Vergleichs von Datenbanken ist bei uns noch weniger entwickelt als im Pionierland USA. Es geht darum, mit vertretbarem Aufwand durchführbare und zugleich stichhaltige Verfahren zu entwickeln. Die hier gewählte Vorgehensweise gehört vermutlich zu den besten Kompromissen dieser Art. Vgl. Carol Tenopir: Evaluation of database coverage: a comparison of two methodologies, in: Managing online reference services, ed. by Ethel Auster, New York [u.a.] 1986, S. 50–69.

Tab. 1: Vergleich von 4 Recherchen; Bezugsjahr: 1986

Sachgruppe	In Juris	In KJB	In KJB, aber nicht in Juris	In KJB und Juris	Insges. nachgew. Dok.	Prozentsatz d. gemeinsamen Dok.
Jugendstrafe	44	68	58	10	102	10,0%
Wiedergutm.	11	4	2	2	13	15,0%
Öff. Preisr.	19	4	2	2	21	9,5%
Kindergeld	74	21	7	14	81	17,0%

Die erste Fragestellung lautete: Welche (Zeitschriften-)Literatur ist im Jahre 1986 zum Thema Jugendstrafe erschienen? Die Wahl fiel auf einfache Themen (aus unterschiedlichen Rechtsgebieten), deren jeweilige sachliche Einordnung bei Juris und KJB möglichst ähnlich sein sollte; die drei weiteren waren: Wiedergutmachungsrecht; öffentliches Preisrecht; Kindergeld und Familienlastenausgleich<sup>8</sup> (siehe Tab. 1).

Auffällig ist einerseits, daß Juris trotz geringerer Anzahl ausgewerteter Zeitschriften in drei Fällen wesentlich mehr Artikel nachweist als die KJB, andererseits, daß die Zahl der von beiden übereinstimmend nachgewiesenen Artikel gering ist (unter 20% der insgesamt möglichen Nachweise). Der Grund für den ersten Sachverhalt: Juris weist bei den meisten Fragestellungen auch Literatur nach<sup>9</sup>, die das Thema eher am Rande berührt: dies kann eine Bezugnahme sein, eine Verästelung innerhalb des Hauptthemas usw. Dadurch eröffnet sich die Möglichkeit, Literatur auch unter einer Vielzahl sonst „versteckter“ Gesichtspunkte zu finden<sup>10</sup>. In der KJB hingegen sind die einzelnen Nachweise jeweils unter der systematischen Stelle zu finden, die auf sie am ehesten zutrifft; nur gelegentlich wird von anderen Sachstellen verwiesen. Der Preis der Erschließungsmethode von Juris (und den meisten Datenbanken): insbesondere bei einfachen Suchbegriffen ist zwar mit hohem „recall“ zu rechnen, gleichzeitig aber auch mit geringer Relevanzquote<sup>11</sup>. Es ist anzunehmen, daß es sich bei herkömmlichen Bibliographien eher umgekehrt verhält<sup>12</sup>. Die Tatsache, daß eine beträchtliche Zahl von Nachweisen aus der KJB in Juris nicht zu finden sind, stellt allerdings ein Indiz dafür dar, daß einem bei ausschließlicher Suche in Juris Literatur entgehen kann, die als thematisch relevant betrachtet werden muß<sup>13</sup>. Weder läßt sich also von vornherein behaupten, daß Juris umfassender informiert, als konventionelle Nachschlagewerke; noch viel weniger spricht für die Erfüllung des — allerdings schon aus prinzipiellen Gründen sehr problematischen — Anspruchs der „Vollständigkeit“. Es sei hier nur festgestellt, daß andererseits die Suche bei komplizierteren Fragestellungen in herkömmlichen bibliographischen Nachschlagewerken unter halbwegs angemessenem Aufwand überhaupt nicht durchgeführt werden kann.

### 3. Indizien für Schwerpunkte

Um einen weiteren Eindruck des Umfangs der beiden „Informationssysteme“ zu erhalten, werden wir nun den Umfang der Nachweise der wichtigsten Sachgruppen der KJB des Jahrgangs 1987 mit dem entsprechenden Umfang der Sachgruppen bei Juris, hier bezo-

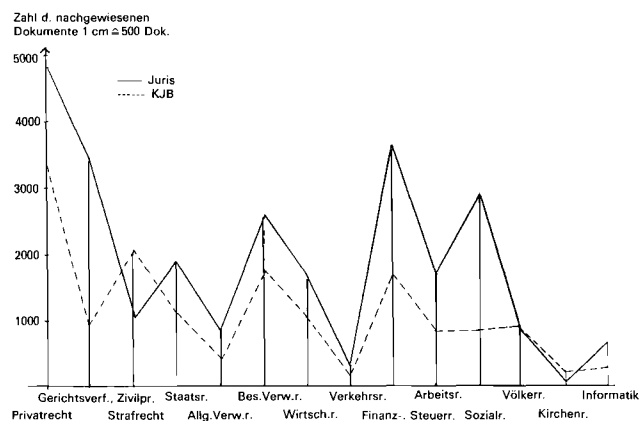


Abb. 1: Nachweise auf Sachgruppen bezogen  
Juris: 1986 KJB: Jg. 1987

<sup>8</sup> Gesucht wurde in Juris nach Sachgebietsnotation. Monographische Literatur wurde nicht berücksichtigt, im Gegensatz zu Beiträgen aus Sammelbänden, die sowohl von KJB als auch in der Literaturdatei von Juris einzeln nachgewiesen werden. Bei der KJB wurde zugrundegelegt, daß die 1986 erschienene Literatur im wesentlichen in den beiden Jahrgängen 1986 und 1987 zu finden ist.

<sup>9</sup> Genau genommen müßte man selbstverständlich sagen, daß die Juris-Dokumentare so vorgehen. Die strukturellen Eigenschaften der Dateien sind Folge der Wahl dieser Vorgehensweise — eine Wahl, die keineswegs „der Computer“ trifft.

<sup>10</sup> Vgl. die Beispiele von Wilhelm Pielsticker: Juris im Test: § 78a BetrVG, in: IuR, Jg. 3, 1988, S. 309f. — Dies wird von Juris grundsätzlich angestrebt und durchgeführt, wenn auch wohl noch nicht mit größtmöglicher Einheitlichkeit realisiert.

<sup>11</sup> Recall = Nachweisquote: Zahl der gefundenen, relevanten Dokumente zur Zahl der relevanten Dokumente; Relevanzquote: Zahl der gefundenen, relevanten Dokumente zu Zahl der gefundenen Dokumente (Marlene Nagelsmeier-Linke: Automatisierte juristische Informationssysteme, München [u.a.] 1980, S. 44f.; dort auch Bemerkungen zur Problematik dieser Relationen). Vgl. auch Robert C. Berring: Volltext-Datenbanken und juristische Informationssuche: Mit dem Rücken zur Zukunft, in: IuR, Jg. 2, 1987, insbes. T. 2, S. 74.

<sup>12</sup> Der Mangel einer im Vergleich zu Datenbanken begrenzten Erschließbarkeit konventioneller Informationsmittel kann durch Register zwar beträchtlich gemildert, aber nicht grundsätzlich beseitigt werden.

<sup>13</sup> In ihrer Diplom-Arbeit („Das Informationssystem JURIS und die Beschaffung der Originalliteratur durch Bibliotheken“, Hannover, Fachhochschule, Studententag Bibliothekswesen, 1985) kam Monika Lampe bei 6 Fragestellungen, deren Suchprofil etwas differenzierter als bei den von mir gewählten war, zu ähnlichen Ergebnissen hinsichtlich der Zahl der Überschneidungen im Verhältnis zur Gesamtzahl der Nachweise (nicht mehr als 1/3).

Nicht berücksichtigt wurde, ob die in KJB, aber nicht in Juris enthaltenen Nachweise in Juris unter anderen Sachgebieten eingeordnet wurden. Obwohl durchaus gelegentlich der Fall, dürfte dies zahlenmäßig insgesamt nicht ins Gewicht fallen.

gen auf das Erscheinungsjahr 1986, vergleichen<sup>14</sup>. Dabei ist die *Gesamtzahl* der Nachweise in Abb. 1 bei Juris deshalb wenig aussagekräftig, weil — wie bereits erwähnt — ein und dasselbe Dokument unter allen einschlägigen Sachgruppen, also mehrmals nachgewiesen wird. Trotz weiterer Unterschiede, die die Vergleichbarkeit des Umfangs der jeweils zu einer Sachgruppe insgesamt erzielten Nachweise schmälern (z. B. wurden hier die in den KJB-Nachweisen enthaltenen Monographien nicht eliminiert, während die Datei der selbständigen Literatur bei Juris nicht berücksichtigt wurde), kann jedoch ein Vergleich ihrer *relativen Abstände* Indizien für Schwerpunkte der beiden Systeme erbringen (siehe Abb. 1).

Auffällig ist das Anwachsen der Abstände bei drei Sachgruppen: Sozialrecht; Finanz- und Steuerrecht; Gerichtsverfassungs- und Zivilprozeßrecht, ferner in geringerem Maße beim Arbeitsrecht. In den ersten beiden und im letztgenannten Fall bestätigt dies die bekannten, z. T. entstehungsgeschichtlich bedingten Schwerpunkte von Juris auch für die Literaturliste. In zwei Fällen weisen die Kurven eine besonders stark gegenläufige Tendenz auf: beim Strafrecht und beim Kirchenrecht. Dies kann man (heuristisch) als starkes Indiz dafür werten, daß die Literatursuche bei KJB hier (in den grundsätzlich geeigneten Fällen) besonders ratsam ist. Dasselbe gilt — in abgeschwächter Form — auch für Völkerrecht und Recht der Europäischen Institutionen<sup>15</sup>.

#### 4. Resümee

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß in der Gesamtzahl der jährlich dokumentierten Zeitschriftenaufsätze die KJB Juris (noch) kaum hintersteht<sup>16</sup>. Juris weist trotzdem zu einzelnen Fragestellungen häufig wesentlich *mehr* Literatur nach, weil es sie feiner erschließt als KJB. Steht die Benützung beider Informationsdienste offen, sind, wenn maximale Vollständigkeit der Literatursichtung angestrebt wird<sup>17</sup>, beide zu benützen, ganz besonders in den oben genannten Bereichen. Bei einfachen Fragestellungen, zu denen nur diejenige Literatur gesucht wird, in deren Mittelpunkt sie stehen, ist der Umfang des in KJB nachgewiesenen Schrifttums keineswegs ein Argument für eine Bevorzugung von Juris. Als Faustregel läßt sich darüber hinaus sagen: Je komplizierter eine Fragestellung (genauer müßte man eigentlich sagen: je komplizierter das Suchprofil, das sich aus einer Fragestellung ergibt), desto sinnvoller und unumgänglicher ist es, Juris zu benützen.

Hieraus ergibt sich jedoch ein Dilemma der Benützung dieses Informationsmittels: Gerade in diesen Fällen ist die Benützung auch — im Vergleich zur Benützung der konventionellen Informationsquellen — kompliziert und aufwendig und daher die Hürde besonders hoch; und gerade diese Fälle wiederum treten nicht immer so häufig auf, daß ausreichend Übung und Erfahrung im Umgang mit der Datenbank besteht<sup>18</sup>. Mir scheint, daß der juristischen Ausbildung auf diesem Feld die Tore noch weit geöffnet sind<sup>19</sup>.

<sup>14</sup> Die Sachgruppen im einzelnen sind (jeweils zuerst die Bezeichnung bei KJB, dann die entsprechende(n) Gruppe(n) bei Juris): Privatrecht/Bürgerliches Recht, Handelsrecht, Privatversicherungsrecht, Gewerblicher Rechtsschutz u. Urheberrecht; Gerichtsverfassung, Allgemeines Prozeßrecht u. Zivilprozeß/Rechtspflege und Gerichtsverfahrensrecht; Strafrecht u. Strafverfahren/Strafrecht; Staats- u. Verfassungsrecht/dto.; Allgemeines Verwaltungsrecht/dto. u. Allgemeines z. öffentl. Recht; Besonderes Verwaltungsrecht/dto.; Wirtschaftsrecht/dto.; Verkehrsrecht/dto.; Finanz- u. Steuerrecht/Finanz- u. Abgabenrecht; Arbeitsrecht/dto.; Sozialrecht/dto.; Völkerrecht u. Intern. Politik (auch: Recht d. Europ. Institutionen)/Völkerrecht u. Recht d. Europ. Gemeinschaften; Kirchenrecht/dto.; Rechtsinformation u. Jurist. Informationswissenschaft/Dokumentationswesen, Informatik, Datenverarbeitung u. Datenschutz.

Wo bei Juris mehrere Gruppen zusammengefaßt werden mußten, ist mit einer relativen Erhöhung des Anteils der Mehrfachnachweise zu rechnen, so daß der tatsächliche Abstand zu KJB niedriger anzusetzen ist — und zwar bei den Sachgruppen Privatrecht; Völkerrecht; Rechtsinformatik.

<sup>15</sup> Dies kongruiert mit dem Ergebnis der Recherche zum Jugendstrafrecht; im zweiten Fall mit dem Ergebnis der sechs in der Arbeit von Monika Lampe beschriebenen Recherchen. Alle ergaben mehr Nachweise in Juris als in KJB (in einem Fall annähernd gleich viele); nur die Recherche zum u. a. völkerrechtliche Normen beinhaltenden Seerecht machte eine deutliche Ausnahme.

<sup>16</sup> Man sieht daran auch deutlich, daß heute nicht mehr so sehr Speicherkapazität (und auch nicht die Verarbeitungsgeschwindigkeit) von EDV-Anlagen einen Engpaß für die Bereitstellung von umfassenden Informationsmitteln bildet, sondern die dokumentarische *Auswahl, Bearbeitung und Aufbereitung* von Daten. Und diese Vorgänge beruhen auch jetzt noch — auch bei Juris — weitgehend auf *intellektueller* menschlicher Tätigkeit.

<sup>17</sup> Ich möchte hier noch einmal betonen, daß Vollständigkeit nur eines von vielen Kriterien der Qualität des Ergebnisses der Suche nach Informationen darstellt. J. Tiling trifft eine Kernfrage, wenn er sagt, das Hauptproblem von Juristen bestehe „nicht darin, zu wenig Informationen zu haben, sondern mit zu viel Information umgehen zu müssen“ (Tiling; JURIS — pro und contra. Die Sicht eines Wirtschaftsjuristen, in: CuR, Jg. 4, 1988, S. 439). Mangelware ist mit anderen Worten *geeignete* und *relevante* Information. Der entscheidende Vorzug von Datenbanken besteht also nicht in Datenmengen, sondern in den Möglichkeiten, darin zu suchen — und hier stellt Juris eine erkleckliche Anzahl von Datenbanken weit in den Schatten.

<sup>18</sup> Siehe z. B. [Dr. Lutz u. a.] Das Juristische Informationssystem JURIS' aus der Sicht der Anwaltspraxis, in: JURIS. Das jurist. Informationssystem in Vergangenheit u. Gegenwart, hrsg. von Rainer Strzolka, Hannover 1986, S. 31–36. — Hans Schlarman: Praktische Erfahrungen mit JURIS, in: Rechtsinformatik. Bedürfnisse u. Möglichkeiten, Zürich 1984, S. 69–74. — Vgl. auch Berring, a. a. O., T. 3, S. 118 ff. Daß sogar Erfahrung nicht durchwegs zu effektiver Arbeit mit der Datenbank führen muß, belegen die Ausführungen von Tiling (s. Anm. 17). Die hier genannten Autoren berücksichtigen jedoch noch nicht Erleichterungen, wie sie Benutzer-Software wie „JURIS-Control Metalog“ bietet.

<sup>19</sup> Da traditionelle Informationsmittel vermutlich vorläufig nicht ersetzt werden, und sie dieselbe Funktion der Informationsbeschaffung haben wie Datenbanken, sollten allerdings auch sie berücksichtigt werden, wie es z. B. der im Studienjahr 1987/88 eingeführte Lehrgang Rechtsinformatik der Universität Graz vorsieht (vgl. Isolde Müller: Lehrgang für Rechtsinformatik an der Universität Graz, in: Fakten, Daten, Zitate, Jg. 8, 1988, H. 2, S. 13).